
2001**Ausgegeben zu Bonn am 20. März 2001****Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 2001	Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (8. RID-Änderungsverordnung)	234
5. 2. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER 10)	236
5. 2. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ (Nr. DOCPER 11)	238
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	240
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	243
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	244
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Geheimschutzübereinkommens der WEU vom 28. März 1995	245
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	246
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	246
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	247
12. 2. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	247
14. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	248

**Achte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(8. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 9. März 2001

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die bei der 35. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Bonn, 10. bis 12. März 1999) beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1993 (BGBl. 1993 II S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBl. 1998 II S. 2955), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 21 § 2 des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

Berlin, den 9. März 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anlage
(zu Artikel 1)
(Übersetzung)

Modifications de l'Annexe I à la CIM (RID)

Classe 1

Marg. 130 (2) Ajouter le texte suivant:

«Les objets des 6° et 7° du marg. 901 de la classe 9 et qui sont munis d'étiquettes conformes au modèle N° 9 peuvent cependant être chargés en commun dans le même wagon avec des colis munis d'étiquettes conformes au modèle N° 1, 1.4, 1.5 ou 1.6.»

Classe 9

Marg. 920 Ajouter le texte suivant:

«Les objets des 6° et 7° et qui sont munis d'étiquettes conformes au modèle N° 9 peuvent cependant être chargés en commun dans le même wagon avec des colis munis d'étiquettes conformes au modèle N° 1, 1.4, 1.5 ou 1.6.»

Appendice XI

Marg. 1.2.8.5 Ajouter le texte suivant:

«Pour les citernes munies de dispositifs de mise à l'atmosphère commandés par contrainte, la liaison entre le dispositif de mise à l'atmosphère commandé par contrainte et le clapet interne doit être conçue de façon à ce que ceux-ci ne s'ouvrent pas lors d'une déformation de la citerne, ou qu'il n'y ait pas de fuite de contenu malgré une ouverture.»

Marg. 1.8.9 (nouveau)

«Les wagons-citernes qui ne satisfont pas aux prescriptions de la dernière phrase du 1.2.8.5 applicable à partir du 1^{er} juillet 2000, peuvent encore être utilisés jusqu'à la prochaine épreuve, mais au plus tard jusqu'au 30 juin 2004.»

Änderungen der Anlage I zur CIM (RID)

Klasse 1

Rn. 130 (2) Folgenden Text hinzufügen:

„Gegenstände der Klasse 9 Rn. 901 Ziffern 6 und 7, die mit Gefahrzetteln nach Muster 9 versehen sind, dürfen jedoch mit Versandstücken, die mit Gefahrzetteln nach Muster 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.“

Klasse 9

Rn. 920 Folgenden Text hinzufügen:

„Gegenstände der Ziffern 6 und 7, die mit Gefahrzetteln nach Muster 9 versehen sind, dürfen jedoch mit Versandstücken, die mit Gefahrzetteln nach Muster 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.“

Anhang XI

Abs. 1.2.8.5 Folgenden Text hinzufügen:

„Bei Tanks mit zwangsbetätigten Belüftungsventilen muss die Verbindung zwischen dem zwangsbetätigten Belüftungsventil und dem Bodenventil so beschaffen sein, dass sich die Ventile bei einer Verformung des Tanks nicht öffnen oder der Inhalt trotz Öffnens nicht freigesetzt wird.“

Abs. 1.8.9 (neu)

„Kesselwagen, die den ab 1. Juli 2000 geltenden Vorschriften des Absatzes 1.2.8.5 letzter Satz nicht entsprechen, dürfen bis zur nächsten Prüfung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2004 weiterverwendet werden.“

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“
(Nr. DOCPER 10)**

Vom 5. Februar 2001

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Januar 2001 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER 10) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Dezember 2000

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 14. April 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an dasselbe Unternehmen (Nr. DOCPER 08) – BGBl. 2000 II S. 843, 846.

Berlin, den 5. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Januar 2001

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1359 vom 9. Januar 2001 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 10 für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag Nummer DOCPER 08 mit dem gleichen Unternehmen, dem Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut durch die Vereinbarung vom 14. April 2000 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt wurden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Versorgung, die folgende Fachbereiche umfasst: Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Dermatologie, Frauenheilkunde und Psychologie. Dieser Vertrag umfasst folgende Berufe: Ärzte, Kinderpsychologen, examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
2. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 10 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet. Die Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) mit einer Laufzeit vom 29. Januar 2001 bis zum 28. Januar 2003 ist dieser Vereinbarung als Kopie beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.
7. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 14. April 2000 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend den Vertrag DOCPER 08 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ vom 28. Januar 1995.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 15. Dezember 2000 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1359 vom 9. Januar 2001 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. Dezember 2000 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“
(Nr. DOCPER 11)**

Vom 5. Februar 2001

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Januar 2001 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ (Nr. DOCPER 11) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Dezember 2000

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Januar 2001

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1501 vom 9. Januar 2001 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ im Rahmen des Generalvertrages Nummer GS-10F-0370K einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Arbeitsbeschreibung (Statement of Work) Nummer DOCPER 11 für das Programm zur Betreuung künftiger und junger Familien für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Als Erweiterung des bestehenden Familienbetreuungsprogramms (FAP) sind dieses Programm und die angebotenen Dienste als vorsorgeorientiertes Programm für künftige

tige und junge Eltern ausgerichtet. Die Dienste sind zur Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorgesehen, die Familien dafür benötigen, gesunde Beziehungen aufzubauen und den Kindern eine sichere und schonende Umgebung zu gewährleisten. Dieser Vertrag umfasst folgende Berufe: Sozialarbeiter, Familienberater, Sozialberater in der Familienberatung, Examierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Generalvertrag Nummer GS-10F-0370K oder der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der Arbeitsbeschreibung (Statement of Work) Nummer DOCPER 11 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn die Aufforderung zur Erbringung von vertraglichen Leistungen (Delivery/Task Orders) nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der Leistungsaufforderung dem Auswärtigen Amt vorgelegt wird. Die erste „Delivery/Task Order“ mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2000 bis zum 30. November 2001 ist dieser Vereinbarung als Kopie beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Dezember 2000 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1501 vom 9. Januar 2001 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Dezember 2000 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 12. Februar 2001

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), wird nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Nicaragua am 5. Juni 2001.

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – wird nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Nicaragua am 5. Juni 2001.

III.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Israel am 30. April 2001
nach Maßgabe der nachstehenden Erklärungen

Nicaragua am 5. Juni 2001.

Israel hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Notifizierung, durch das Protokoll II gebunden zu sein, am 30. Oktober 2000 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“Article 1:

The declaration made by Israel upon accession to the Convention on Conventional Weapons on 20 March 1995, shall be equally applicable regarding the Amended Protocol II.

Article 2 (3):

Israel understands that the word “primarily” is included in Article 2, Paragraph 3 of the Amended Protocol II, to clarify that mines designed to be detonated by the presence, proximity or contact of vehicles as opposed to persons, that are equipped with anti-handling devices are not considered Anti-personnel mines as a result of being so equipped.

Article 3 (9):

Israel understands, regarding Article 3, Paragraph 9, that an area of land can itself be a legitimate military objective for the purpose of the use of landmines, if its neutralization or denial of its use, in the circum-

„Artikel 1:

Die von Israel beim Beitritt zum Übereinkommen über konventionelle Waffen am 20. März 1995 abgegebene Erklärung ist gleichermaßen auf das geänderte Protokoll II anwendbar.

Artikel 2 Nummer 3:

Israel geht davon aus, dass die Worte „in erster Linie“ in Artikel 2 Nummer 3 des geänderten Protokolls II aufgenommen wurden, um klarzustellen, dass Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung von Fahrzeugen – und nicht Personen – zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebersperren ausgestattet sind, nicht wegen dieser Ausstattung als Antipersonenminen betrachtet werden.

Artikel 3 Absatz 9:

Israel geht im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 9 davon aus, dass ein Geländebe- reich ein rechtmäßiges militärisches Ziel für den Zweck des Einsatzes von Land- minen sein kann, wenn die Neutralisierung

stances ruling at the time, offers a definite military advantage.

Article 4:

It is the understanding of the State of Israel, regarding Article 4 of the Amended Protocol II and the Technical Annex, that Article 4 of the Amended Protocol II shall not apply to mines already emplaced. However, provisions of the Amended Protocol II, such as those regarding marking, monitoring, and protection of areas containing mines under the control of a high contracting party, shall apply to all areas containing mines, regardless of when the mines were emplaced.

Article 5 (2) (b):

Israel understands that Article 5 Paragraph 2 (b) does not apply to the transfer of areas pursuant to peace treaties, agreements on the cessation of hostilities, or as part of a peace process or steps leading thereto.

Article 7 (1) (f):

Israel reserves the right to use other devices (as defined in Article 2 (5) of the Amended Protocol II to destroy any stock of food or drink that is judged likely to be used by an enemy military force, if due precautions are taken for the safety of the civilian population.

Article 11 (7):

- a) Israel understands that the provision on technical assistance mentioned in Article 11 Paragraph 7, will be without prejudice to a High contracting Party's constitutional and other legal provisions.
- b) No provision of the Amended Protocol II may be construed as affecting the discretion of the State of Israel to refuse assistance or to restrict or deny permission for the export of equipment, material, or scientific or technological information for any reason.

Article 14:

- a) It is the understanding of the Government of the State of Israel that the compliance of commanders and others responsible for planning, deciding upon, or executing military actions to which the Convention on Conventional Weapons and its Protocols apply, cannot be judged on the basis of information which subsequently comes to light, but must be assessed on the basis of the information available to them at the time that such actions were taken.

oder die Verwehrung des Zugriffs unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

Artikel 4:

Hinsichtlich des Artikels 4 des geänderten Protokolls und des Technischen Anhangs gilt nach dem Verständnis des Staates Israel Artikel 4 des geänderten Protokolls II nicht für bereits verlegte Minen. Bestimmungen des geänderten Protokolls II wie jene hinsichtlich der Kennzeichnung, Überwachung und Sicherung von verminten Gebieten unter der Kontrolle einer Hohen Vertragspartei gelten jedoch für alle verminten Gebiete, unabhängig davon, wann die Minen verlegt wurden.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b):

Israel geht davon aus, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b nicht für die Übertragung von Gebieten gilt, die aufgrund von Friedensverträgen oder Übereinkünften über die Beendigung von Feindseligkeiten oder im Rahmen eines Friedensprozesses oder von Schritten, die dazu führen, erfolgt.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f):

Israel behält sich das Recht vor, sofern angemessene Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung getroffen werden, andere Vorrichtungen (wie in Artikel 2 Nummer 5 des geänderten Protokolls II näher bestimmt) zu benutzen, um Vorräte an Nahrungsmitteln oder Geräten zu zerstören, die geeignet erscheinen, von einer feindlichen Streitkraft genutzt zu werden.

Artikel 11 Absatz 7:

- a) Israel geht davon aus, dass die in Artikel 11 Absatz 7 genannte Bestimmung betreffend die technische Hilfe die verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen einer Hohen Vertragspartei unberührt lässt.
- b) Das geänderte Protokoll II darf nicht so ausgelegt werden, als berühre es die Ermessensfreiheit des Staates Israel, die Leistung von Hilfe abzulehnen oder die Erlaubnis für die Ausfuhr von Ausrüstung oder Material oder die Weitergabe von wissenschaftlichen oder technologischen Informationen aus irgendeinem Grund zu beschränken oder zu verweigern.

Artikel 14:

- a) Nach dem Verständnis der Regierung des Staates Israel kann die Frage, ob militärische Führer und andere Personen, die für die Planung, das Beschließen oder die Durchführung von militärischen Handlungen, auf die das Übereinkommen über konventionelle Waffen und seine Protokolle anwendbar sind, verantwortlich sind, deren Bestimmungen einhalten, nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden, die nachträglich bekannt werden, sondern muss auf der Grundlage von Informationen bewertet werden, die ihnen zurzeit der Durchführung solcher Handlungen zur Verfügung standen.

- b) Article 14 of the Amended Protocol II (insofar as it relates to penal sanctions) shall apply only in a situation in which an individual
- 1) knew, or should have known, that his action was prohibited under the Amended Protocol II,
 - 2) intended to kill or cause serious injury to a civilian; and
 - 3) knew or should have known, that the person he intended to kill or cause serious injury to was a civilian.
- c) Israel understands that the provisions of Article 14 of the amended Protocol II relating to penal sanctions refer to measures by authorities of States Parties to the Protocol and do not authorize the trial of any person before an international criminal tribunal. Israel shall not recognize the jurisdiction of any international tribunal to prosecute an Israel citizen for violation of the Protocol or the Convention on Conventional Weapons.
- b) Artikel 14 des geänderten Protokolls II (soweit er sich auf Strafen bezieht) findet nur in Situationen Anwendung, in denen eine Person
1. wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Handlung nach dem geänderten Protokoll II verboten war;
 2. die Absicht hatte, eine Zivilperson zu töten oder schwer zu verletzen und
 3. wusste oder hätte wissen müssen, dass die Person, die sie töten oder schwer verletzen wollte, eine Zivilperson war.
- c) Israel geht davon aus, dass sich die Bestimmungen des Artikels 14 des geänderten Protokolls II betreffend Strafen auf Maßnahmen der Behörden der Vertragsstaaten des Protokolls bezieht und nicht dazu ermächtigt, eine Person vor einen internationalen Strafgerichtshof zu bringen. Israel erkennt die Zuständigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs, einen israelischen Staatsangehörigen wegen der Verletzung des Protokolls oder des Übereinkommens über konventionelle Waffen strafrechtlich zu verfolgen, nicht an.

General:

Israel understands that nothing in the Amended Protocol II may be construed as restricting or affecting in any way non-lethal weapon technology that is designed to temporarily disable, stun, signal the presence of a person, or operate in any other fashion, but not to cause permanent incapacity.”

Allgemeines:

Israel geht davon aus, dass das geänderte Protokoll II nicht so ausgelegt werden darf, als beschränke oder beeinträchtige es in irgendeiner Weise nichttödliche Waffentechnologie, die dazu bestimmt ist, eine Person zeitweilig zu behindern oder sie zu betäuben, ihre Gegenwart anzuzeigen oder auf andere Weise zu wirken, ohne jedoch eine dauerhafte Kampfunfähigkeit hervorzurufen.“

IV.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 958, 975 – wird nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Nicaragua am 5. Juni 2001.

V.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Israel am 30. April 2001
nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung

Nicaragua am 5. Juni 2001

Pakistan am 5. Juni 2001.

Israel hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Notifizierung, durch das Protokoll IV gebunden zu sein, am 30. Oktober 2000 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“With reference to the scope of application defined in Article 1 of the Convention, the Government of the State of Israel will apply the provisions of the Protocol on Blinding Laser Weapons as well as the

„Mit Bezug auf den in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Anwendungsbereich wird die Regierung des Staates Israel das Protokoll über blindmachende Laserwaffen sowie das Übereinkommen und die

Convention and those annexed Protocols to which Israel has agreed to become bound, to all armed conflicts involving regular armed forces of States referred to in Article 2 common to the Geneva Convention of 12 August 1949, as well as to all armed conflicts referred to in Article 3 common to the Geneva Convention of 12 August 1949.”

dazugehörigen Protokolle, hinsichtlich deren Israel zugestimmt hat, gebunden zu sein, auf alle in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 2 bezeichneten bewaffneten Konflikte, an denen reguläre Streitkräfte von Staaten beteiligt sind, sowie auf alle in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 bezeichneten bewaffneten Konflikte anwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1538), die hiermit hinsichtlich des Inkrafttretens des Protokolls II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung für die Republik Moldau dahingehend berichtigt wird, dass das vorgenannte Protokoll nicht für die Republik Moldau am 8. März 2001 in Kraft treten wird.

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998
über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen,
luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen
Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 12. Februar 2001

Der Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1999 II S. 506) ist nach seiner Nummer 3, zweiter Absatz, für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu

Norwegen am 1. Dezember 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 52).

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention

Vom 12. Februar 2001

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	7. November 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Botsuana	am	24. November 2000
Libysch-Arabisches Dschamahirija	am	25. Oktober 2000
St. Vincent und die Grenadinen	am	12. Oktober 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

II.

Vorbehalt und Erklärung

Algerien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire ne se considère pas lié par les dispositions de l'article 13 (paragraphe 1) de la Convention sur la prévention et la répression des infractions contre les personnes jouissant d'une protection internationale y compris les agents diplomatiques.

Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire déclare que pour qu'un différend soit soumis à l'arbitrage ou à la Cour internationale de Justice, l'accord de toutes les parties en cause sera dans chaque cas nécessaire.»

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten nicht als gebunden.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt, dass in jedem Fall die Zustimmung aller betroffenen Parteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

St. Vincent und die Grenadinen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Saint Vincent and the Grenadines avails itself of the provisions of Article 13, paragraph 2 of the aforesaid Convention and declares that it does not consider itself bound by the provisions of paragraph 1 of that Article under which any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice, and states that in each individual case, the consent of all Parties to such a dispute is necessary for the submission of the dis-

„St. Vincent und die Grenadinen macht von Artikel 13 Absatz 2 des genannten Übereinkommens Gebrauch und erklärt, dass es sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet, der vorsieht, jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, und legt dar, dass in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um die Streitigkeit einem

pute to arbitration or to the International Court of Justice.” Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1999 (BGBl. II S. 1018).

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Geheimschutzübereinkommens der WEU vom 28. März 1995**

Vom 12. Februar 2001

Das Geheimschutzübereinkommen der WEU vom 28. März 1995 (BGBl. 1997 II S. 1380) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 5 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	7. Oktober 2000
Griechenland	am	18. September 1998
Vereinigtes Königreich	am	20. Februar 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. II S. 188).

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 12. Februar 2001

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Iran, Islamische Republik am 9. November 2000
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“... pursuant to Article 11, paragraph 3 of the Convention, the Government of the Islamic Republic of Iran hereby declares that it does not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of Article 11.”

„... nach Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Islamischen Republik Iran hiermit, dass sie sich durch Artikel 11 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 613).

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 12. Februar 2001

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Kasachstan am 11. April 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 61).

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**

Vom 12. Februar 2001

Das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Kirgisistan	am 23. August 2000
in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für	
Kasachstan	am 11. April 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. April 2000 (BGBl. II S. 780).

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 12. Februar 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 zu dem Vertrag vom 5. November 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2000 II S. 858) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 28. Februar 2001

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in St. John's am 30. Januar 2001 ausgetauscht worden.

Berlin, den 12. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 14. Februar 2001

Das 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) – frühere Bezeichnung: Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, BGBl. 1962 II S. 2273; 1972 II S. 814; 1980 II S. 1446; 1984 II S. 69, 71 – sowie die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69, 109) sind nach Artikel 36 Abs. 4 des Übereinkommens in seiner geänderten Fassung (vgl. Artikel XXXIII des Protokolls vom 12. Februar 1981 zur Änderung dieses Übereinkommens, BGBl. 1984 II S. 69, 71) und Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für

Finnland am 1. Januar 2001
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2000 (BGBl. II S. 810).

Berlin, den 14. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger